

Satzung

über die Gebühren für das Bestattungswesen in der Gemeinde Poing

vom 14.12.1992

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 29.08.1994 und 16.12.1996 und
14.09.2004 und 22.11.2004 und 15.12.2008

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 22 des
Kostengesetzes erläßt die Gemeinde Poing folgende vom Landratsamt Ebersberg am
08.12.1992 Nr. 20/554-2 Poing genehmigte Satzung:

§ 1

Gebührenart und Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt
- | | |
|---------------------------------|-------|
| 1. Grabgebühren | (§ 3) |
| 2. Überführungsgebühren | (§ 4) |
| 3. Bestattungsgebühren | (§ 5) |
| 4. Verwaltungsgebühren | (§ 6) |
| 5. Sonstige Gebühren und Kosten | (§ 7) |
- (2) Zahlungspflichtig ist
- a) Wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
 - b) Wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
 - c) Wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und im Fall der Nutzungszeitverlängerung mit dem Beginn des Verlängerungszeitraums.
Für den Ausnahmefall des Erwerbs eines Benutzungsrechts ohne zeitliche Nähe zum eingetretenen oder innerhalb weniger Tage bevorstehenden Todesfall tritt an die Stelle des Beginns der Inanspruchnahme der Zeitpunkt des Anrechtserwerbs.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung der Gebührenrechnung fällig.

§ 3

Grabgebühren

- (1) Für einen Benutzungszeitraum von 12 Jahren (§ 9 Abs. 5 der Satzung über das Bestattungswesen) werden folgende Grabgebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------|----------|
| 1. für ein Einzelgrab | 280,00 € |
| 2. für ein Doppelgrab | 510,00 € |
| 3. für ein Urnengrab | 300,00 € |
| 4. für eine Urnennische | 230,00 € |

- (2) Nach Ablauf des Benutzungszeitraums nach Abs. 1 ist eine Verlängerung um weitere 12 Jahre möglich. Es fallen dabei die nach Abs. 1 maßgebenden Gebühren an.
- (3) Erfolgt die Grablegung während der Dauer des aktuellen Nutzungsrechts und muss (nur) deswegen der Nutzungszeitraum verlängert werden, weil ansonsten die Ruhefrist von 12 Jahren nicht eingehalten werden kann (§ 9 Abs. 6 der Satzung über das Bestattungswesen), so beträgt die Gebühr für den Verlängerungszeitraum je angefangenem Jahr 1/12 der nach Absatz 1 festgesetzten maßgebenden Gebührensätze, da die ersten Jahre dieser notwendigen Ruhefrist noch durch die Gebühr für die Nutzungsdauer bis zur Verlängerung abgegolten sind.

§ 4 Überführungskosten

entfällt

§ 5 Friedhofsanlagen- und Bestattungsgebühren

- (1) Folgende Gebühren werden erhoben:

	<u>Erwachsene</u>	<u>Kinder</u>
1. Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungs- und Aussegnungshalle	110,00 €	30,00 €
2. Reinigung der Aufbahrungs- und Aussegnungshalle	20,00 €	20,00 €
3. Gebühr für die Benutzung und den Unterhalt des Friedhofes (Friedhofspflege für die Ruhezeit)	170,00 €	40,00 €
4. Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Einfüllen)	125,00 €	62,50 €
4a Aufpreis Tiefgrab	30,00 €	30,00 €
4b Urnengrab öffnen/schließen	50,00 €	50,00 €
5. Trauerfeier zur Feuerbestattung	85,00 €	42,50 €
6. Gebühr für Leichenträger bei Beerdigung	120,00 €	60,00 €
7. Gebühr für Urnenbestattung:		
a) ohne Angehörigen/Feier	40,00 €	20,00 €
b) mit Angehörigen/Feier	60,00 €	30,00 €

§ 6 Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Genehmigung einer Exhumierung wird ein Betrag von 30,00 € erhoben. Anfallende Personalkosten werden zusätzlich berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Eintragung einer Rechtsnachfolge beträgt 10,00 €
- (3) Die Gebühr für die Genehmigung der Grabmäler (§ 16 der Satzung über das Bestattungswesen) beträgt für:
 1. Holz- und Eisenkreuze 50,00 €
 2. Steindenkmäler für Einzelgräber 50,00 €
 3. Steindenkmäler für Doppelgräber 50,00 €
- (4) Für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen für einmalige gewerbliche Arbeiten im Friedhof nach § 27 Abs. 1 der Satzung über das Bestattungswesen wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Für die Ausstellung von Dauerberechtigungsscheinen, die fünf Jahre gelten, wird eine Gebühr von 250,00 € erhoben.
- (5) Für die Ausstellung einer Graburkunde aufgrund Neuerwerbs oder Verlängerung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

§ 7 Sonstige Gebühren und Kosten

- (1) Für die Bereitstellung von Grabsteinfundamenten sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) für Einzelgräber 110,00 €
 - b) für Doppelgräber 170,00 €
- (2) Sonstige Kosten für die Benutzung des Kranzständers, für die Beihilfe bei einer Sektion sowie bei Ein- und Umsargungen, für die Tieferlegung bzw. Umbettung Verstorbener, für die Beihilfe bei der Bergung Verunglückter oder tot Aufgefundener und für weitere Sonderleistungen werden von dem Beerdigungsunternehmen in Rechnung gestellt.
- (3) Für die Urnennischenabdeckplatte ist eine Gebühr von 79,00 € zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für das Bestattungswesen in der Gemeinde Poing vom 01.07.1986 außer Kraft.